

I.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangszollabgabe zu unterzogen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Samtbe. Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuers (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.	Bemerkungen.
		für den Sebzehner.		
1	Baumwollengarn , ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: 1. ungebleichetes ein- und zweifächriges, und Matten 2. ungebleichetes drei- und mehrfächriges, ingleichen alles gewirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	3. B. 2 b. 1. 3. B. 2 b. 2.	frei. frei.	
2	Baumwollenwaren , dergleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Vermischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren gefertigte Zeug- und Strumpfwaren, Spitzen (Läss), Pojamentier-, Anoymancher-, Sticker- und Pignawaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaren mit Wolle geknüpft oder brochirt; ferner Geispinnde und Treppsenwaren aus Metallfäden (Kahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Keffing, Stahl und andern Materialien	3. B. 2 c.	10	
3	Blei: a) rohes, in Blöcken, Wunden u. s. w., auch alles, dergleichen Blei, Silber- und Goldglätte . . . b) grobe Bleiwaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Matten u. s. w., auch gerolltes Blei . . . c) feine Spielwaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . .	3. B. 3 a. 3. B. 4 a. 3. B. 4 b. 3. B. 4 c.	frei. frei. 3	
4	Büstenbinder- und Ziebmachertwaren: a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Plittur und Lack . . . b) feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldeten oder versilberten	3. B. 4 a.	frei.	